

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften
(einschließlich Studienrichtung Wirtschaftsinformatik)
an der Universität Hannover¹**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, daß der Student die inhaltlichen Grundlagen des Faches, grundlegende Methodenkenntnisse sowie methodenkritisches Bewußtsein und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem seiner Fachrichtung entsprechenden Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel in mehreren Teilen abgenommen. Dadurch soll der Lern- und Lehrerfolg an Lernende und Lehrende rückgemeldet werden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad „Diplom-Ökonomin“ bzw. „Diplom-Ökonom“

(abgekürzt: Dipl.-Ök.). Hat der Kandidat mindestens ein betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach (Block A) bzw. Statistik (Block C) und ein volkswirtschaftliches Vertiefungsfach (Block B) bzw. Ökonometrie oder Statistik (Block C) gemäß Anlage 6 gewählt, so erfolgt kein weiterer Zusatz. Bei anderer Fächerwahl wird bei vorwiegend betriebswirtschaftlichen Fächern einschließlich Statistik bzw. vorwiegend volkswirtschaftlichen Fächern einschließlich Ökonometrie und Statistik auf Antrag die Vertiefungsrichtung ‚betriebswirtschaftlich‘ bzw. ‚volkswirtschaftlich‘ in die Diplomurkunde (Anlage 1) aufgenommen. Hat der Kandidat zwei Prüfungsfächer gemäß Anlage 6 und die Diplomarbeit aus dem Bereich der Informatik/Wirtschaftsinformatik gewählt, so ist der Zusatz ‚Studienrichtung Wirtschaftsinformatik‘ in der Diplomurkunde aufzuführen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium beendet werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplomprüfung acht Semester und vier Monate.

(2) Das Studium gliedert sich in der Regel in

1. ein viersemestriges Grundstudium (1. Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein viersemestriges Hauptstudium (2. Studienabschnitt), dem die Diplomprüfung folgt.

(3) Studienordnung und Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomprüfung innerhalb der Regelzeit, spätestens sechs Monate danach, abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein

¹ Bezug: Bek. v. 4.10.1989 (Nds. Mbl. S. 1208), geändert durch

Bek. v. 20.2.1992 (Nds. MBl. S. 482)

Bek. v. 17.2.1994 (Nds. Mbl. S. 522)

Bek. v. 10.9.1997 (Nds. Mbl. S. 1278)

Bek. v. 06.5.1998 (Nds. Mbl. S. 653)

wissenschaftlicher Assistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, auf Verstöße gegen diese Prüfungsordnung hinzuweisen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch prüfungsberechtigte Mitglieder anderer Hochschulen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student kann für jede Prüfung einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Studenten rechtzeitig die Namen der Prüfer bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Studien- und Prüfungsleistungen aus einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung werden nach Maßgabe von Anlage 2 angerechnet. Für die Feststellung

der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.²

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach deren Beginn ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krank-

² § 23 bezieht sich auf die NHG-Fassung vom 14.6.1989. Für die Fassung vom 21.1.1994 gilt der Bezug auf § 20.

heit nicht offenkundig ist; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung findet in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters statt. Prüfungsleistungen, die vor Abschluß des vierten Fachsemesters erbracht werden, werden auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 3 angerechnet. § 4 Abs. 2 Satz 4, §§ 5,7, Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3, §§ 10 und 11 gelten entsprechend. Der Fachbereichsrat stellt sicher, daß die in Anlage 3 genannten Prüfungsleistungen regelmäßig abgenommen werden.

(2) In der Vorprüfung sind die folgenden Fachprüfungen abzulegen:

1. Volkswirtschaftslehre
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Rechtswissenschaft
4. Statistik.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt spätestens zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer die nach Anlage 4 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat und die Erfordernisse von Absatz 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erfüllt.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung oder Teile davon in einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von ihm festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Anlage 4
2. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvor- oder Diplomprüfung oder Teile davon in einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat

3. der Nachweis der Immatrikulation im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover.

(4) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (Absatz 2)
2. mündliche Prüfung (Absatz 3)
3. Referat (Absatz 4)
4. Hausarbeit (Absatz 5).

(2) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeiten sind in den Anlagen 3, 4 und 6 festgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für in der Regel vier Studenten statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten pro Fach und Student. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(4) Ein Referat umfaßt

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und

Auswertung einschlägiger Literatur mit einer Bearbeitungsdauer von zwei bis vier Wochen,

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

bis 0,85 = sehr gut	(0,7)	eine besonders
von 0,86 bis 1,15 = sehr gut	(1,0)	hervorragende Leistung
von 1,16 bis 1,50 = sehr gut	(1,3)	stung
von 1,51 bis 1,85 = gut	(1,7)	eine erheblich über
von 1,86 bis 2,15 = gut	(2,0)	dem Durchschnitt
von 2,16 bis 2,50 = gut	(2,3)	liegende Leistung
von 2,51 bis 2,85 = befriedigend	(2,7)	eine Leistung, die
von 2,86 bis 3,15 = befriedigend	(3,0)	in jeder Hinsicht
von 3,16 bis 3,50 = befriedigend	(3,3)	den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
von 3,51 bis 3,85 = ausreichend	(3,7)	eine Leistung, die
von 3,86 bis 4,15 = ausreichend	(4,0)	trotz ihrer Mängel
von 4,16 bis 4,30 = ausreichend	(4,3)	den Mindestanforderungen entspricht
von 4,31 bis 4,85 = nicht ausreichend	(4,7)	eine Leistung, die wegen erheblicher
von 4,86 bis 5,0 = nicht ausreichend	(5,0)	Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,30) ist.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(6) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,30	ausreichend.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfung

(1) Fachprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, können zweimal wiederholt werden. Auf die Wiederholung der Fachprüfung werden erbrachte Prüfungsleistungen gemäß Anlage 3 Spalte 4 angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses beträgt diese Frist in der Regel sechs Monate.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn in der zweiten Wiederholungsprüfung einer der Tatbestände des § 7 Abs. 1, 3 und 4 vorlag.

(4) In einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Die Noten in den Prüfungsfächern sind entsprechend der differenzierten Bewertung in § 12 Abs. 2 auszuweisen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung durch den Kandidaten erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen und die noch bestehenden Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeiten einer mündlichen Ergänzungsprüfung aus sowie gegebenenfalls ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen gemäß Anlage 6,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen können wahlweise in zwei Terminen (Prüfungsabschnitten) oder zusammengefaßt abgelegt werden. Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und die vor einer Prüfungsleistung erbracht wurden, werden auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 6 angerechnet. § 4 Abs. 2 Satz 4. §§ 5, 7 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 4, §§ 10, 11, 16 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Diplomarbeit wird in der Regel nach Abschluß der Fachprüfungen begonnen.

§ 16

Meldung und Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) hat schriftlich beim Prüfungsausschuß zu den angegebenen Terminen zu erfolgen.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf des Studenten mit Darstellung des Bildungsweges
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung
3. die Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes versucht bzw. endgültig nicht bestanden hat
4. ein auf Grund einer Klausur oder einer Hausarbeit zu erwerbender Leistungsnachweis in Elektronischer Datenverarbeitung
5. je ein Leistungsnachweis aus einem betriebswirtschaftlichen Fach bzw. Statistik und einem volkswirtschaftlichen Fach bzw. Ökonometrie oder Statistik gemäß Anlage 7 Nr. 1 und einen Leistungsnachweis gemäß Anlage 7 Nr. 2 in einem weiteren Prüfungsfach; für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ein Leistungsnachweis in Wirtschaftsinformatik gemäß Anlage 7 Nr. 1 sowie zwei weitere Nachweise in Wirtschaftsinformatik gemäß Anlage 7 Nr. 2, Leistungsnachweise in Informatik gemäß Anlage 9 und ein Leistungsnachweis in einem betriebswirtschaftlichen Fach bzw. Statistik oder einem volkswirtschaftlichen Fach bzw. Ökonometrie oder Statistik gemäß Anlage 7 Nr. 2 (Statistik ist nur einmal wähl- und zuordnenbar)
6. Nachweis der Immatrikulation am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover
7. die Angabe, ob die Fachprüfungen in zwei Abschnitten und gegebenenfalls in welchen Fächern abgelegt werden sollen
8. die Angabe der Vertiefungsfächer und Wahlpflichtfächer (Anlage 6)
9. bis einschließlich Sommersemester 1999 die Angabe darüber, ob die Prüfung nach dieser oder der bisherigen Ordnung erfolgen soll (§ 28 Abs. 1).

(3) Auf Grund der bei der ersten Meldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Nicht zugelassen wird, wer

1. die für die Meldung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beibringt,
2. die Diplomprüfung oder Teile davon in einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im Falle der Teilung der Fachprüfungen in zwei Abschnitte ist der Student zum zweiten Abschnitt zuzulassen, wenn er die ergänzenden Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 5, 6 und 8 vorlegt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Fächerkombination hinsichtlich des in Nr. 3 verlangten Wahlpflichtfaches gemäß Anlage 6 aufgrund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den in der Anlage 6 ermöglichten Fächerkombinationen gleichwertig sind. Die Genehmigung kann nur für solche Fächer erteilt werden, die an der Universität Hannover von einem Professor ordnungsgemäß vertreten werden.

(5) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag, ob die Nachweise auf andere Weise erbracht werden können.

(6) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17

Durchführung der Fachprüfungen

(1) In den folgenden Fächern ist je eine Fachprüfung abzulegen:

1. Sockelfächer
 - Volkswirtschaftslehre (einschließlich Grundzüge der Finanzwissenschaft)
 - Betriebswirtschaftslehre

Werden mindestens zwei betriebswirtschaftliche Vertiefungsfächer nach Nr. 2 gewählt, kann das Sockelfach Betriebswirtschaftslehre durch ein weiteres betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach ersetzt werden.

2. Vertiefungsfächer

- zwei Vertiefungsfächer nach Anlage 6

3. Wahlpflichtfächer

- ein Wahlpflichtfach nach Anlage 6 oder ein drittes Vertiefungsfach nach Anlage 6.

(2) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 6 festgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen finden jeweils vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für in der Regel drei Studenten statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Student. In zwei Prüfungsfächern, in denen die schriftliche Prüfung mindestens mit der Note 3,7 bestanden worden ist, kann die mündliche Prüfung auf Antrag entfallen. Der Antrag ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist zu stellen. In Fächern, in denen die Klausur mit einer schlechteren Note bestanden bzw. nicht bestanden wurde, kann die mündliche Prüfung nicht entfallen.

(4) § 8 Abs. 4, §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 18

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Beantragt der Student die Zulassung zur Diplomarbeit vor Meldung zu den Fachprüfungen gemäß § 16, so hat er die in § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 6 geforderten Unterlagen beizufügen. Das Thema der Diplomarbeit darf erst nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Meldung zur Diplomarbeit hat spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 zu erfolgen. Begründete Anträge auf Ausnahmeregelungen werden vom Prüfungsausschuß entschieden.

(2) Bei der Meldung zur Diplomarbeit ist ein Leistungsnachweis beizubringen, der mindestens auf Grund eines Referates oder einer Hausarbeit erworben ist.

(3) § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 5 sowie § 16 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung eindeutig ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und Privatdozenten dieses Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ausgegeben und betreut werden (Erstprüfer), in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik auch von einem Professor der Informatik; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Erstprüfer kann verlangen, daß der auf Grund einer Hausarbeit erbrachte Leistungsnachweis (§ 18 Abs. 2 und Anlage 7) in einem von ihm benannten und im Fachbereich vertretenen Fachgebiet erbracht wurde. Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß die zur Vergabe von Diplomarbeiten Berechtigten diese Fachgebiete regelmäßig und rechtzeitig benennen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Student ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Absatz 3 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Die Bearbeitungsdauer einer Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzel-

fall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängern.

(6) Der Student kann in Ausnahmefällen beim Prüfungsausschuß die Vergabe der Diplomarbeit als freie wissenschaftliche Arbeit beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Monate und kann auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuß auf höchstens ein Jahr verlängert werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist termingerecht beim Prüfungsausschuß abzugeben; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird vom Erstprüfer und einem weiteren Prüfer (Zweitprüfer) bewertet. Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuß bestellt; § 5 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 gilt entsprechend; bei einem fachbereichsübergreifenden Thema kann ein Professor oder Privatdozent eines anderen Fachbereichs bestellt werden.

(3) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Bewertet einer der Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Festsetzung der Note. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 12 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Für die Klausuren in den Vertiefungs- und Wahlpflichtfächern (Anlagen 5 und 6) kann abweichend von § 12 Abs. 1 die Bewertung in einem Prüfungstermin von nur einem Prüfer vorgenommen werden, falls der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin feststellt, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer zur Verfügung steht. Der Beschluß ist dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(2) Ist in einer Fachprüfung die auf Grund der Bewertung von Klausur und mündlicher Prüfung - bzw. im Falle des § 17 Abs. 3 Satz 3 der Bewertung der Klausur - ermittelte Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,30), so wird auf Antrag des Studenten ein Leistungsnachweis gemäß Anlage 7 Nr. 3 auf die Fachnote angerechnet. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung oder innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu stellen; ihm sind der Leistungsnachweis und die schriftlichen Arbeiten beizufügen.

(3) Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der gleichgewichteten Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung. Wird ein Leistungsnachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorgelegt, wird die aus Klausur und mündlicher Prüfung gebildete Note dreifach und die Note des Leistungsnachweises einfach gewichtet; bei Wegfall der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 werden die Klausurnote dreifach und die Note des Leistungsnachweises einfach gewichtet. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,30) ermittelt wurde.

(4) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note für die Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Sie wird als Durchschnitt aus den Noten in den Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50 sehr gut,
 über 1,50 bis 2,50 gut,
 über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
 über 3,50 bis 4,30 ausreichend.

(5) Die Noten in den Fachprüfungen und die Gesamtnote der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgestellt.

(6) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einem Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 die Note „nicht ausreichend“ erzielt worden ist
2. die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

(2) Die Wiederholung einer Fachprüfung ist zusammen mit noch ausstehenden Prüfungen (zweiter Prüfungstermin) oder zusammen mit der Wiederholung anderer nicht bestandener Prüfungen in einem Prüfungstermin vorzunehmen. Nach dem zweiten Prüfungsabschnitt zu wiederholende Fachprüfungen sind spätestens im übernächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Über begründete Anträge auf Ausnahme von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Liegen bei Fachprüfungen in der ersten Wiederholung erneut nicht ausreichende Leistungen vor, so ist eine zweite Wiederholung in maximal zwei Fächern möglich. Die zweite Wiederholung findet spätestens im übernächsten regulären Prüfungstermin statt.

(4) In einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene

Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Student im Rahmen der Diplomprüfung in bis zu drei zusätzlichen Fächern geprüft werden. Es können nur solche Fächer gewählt werden, in denen der Student im Rahmen der Diplomprüfung noch nicht geprüft worden ist. Für die Durchführung der Prüfungen gilt § 17 entsprechend.

(2) Der Antrag ist zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen schriftlich zu stellen.

(3) Prüfungsfächer und Prüfungsergebnisse werden auf Antrag des Studenten im Zeugnis vermerkt. Die Ergebnisse werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich

zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 27

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Universität bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung weiter. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover immatrikuliert waren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Diplomprüfungsordnung die Diplomvorprüfung bestanden

haben, können bis einschließlich Sommersemester 1999 zwischen dieser Prüfungsordnung und der bisher geltenden Prüfungsordnung wählen. Danach sind Prüfungen ausschließlich nach dieser Ordnung durchzuführen. Ist die Diplomvorprüfung noch nicht oder nur teilweise abgelegt, gilt diese Prüfungsordnung. Sind bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Teile der Diplomprüfung abgelegt, gilt für alle weiteren Teile die bisherige Prüfungsordnung. In jedem Fall sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung anzuwenden, die sich unmittelbar aus dem NHG ergeben.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geboren amin

den Hochschulgrad

Diplom-Ökonomin/Diplom-Ökonom*) (Dipl.-Ök.),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften -

betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Ausrichtung - **) bzw. bei Wahl der Studienrichtung

Wirtschaftsinformatik:

Diplom-Ökonomin/Diplom-Ökonom*) (Dipl.-Ök.)

Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der

Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

am mit der Note bestanden hat.

(Siegel der Hochschule), den

(Ort)

(Datum)

Dekanin/Dekan*)

**Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses**

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Auf Antrag der Studentin/des Studenten gemäß § 2.

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
nach § 6 Abs. 2 Satz 2**

Bei erfolgreich abgeschlossenem Studium an einer Fachhochschule in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen (Zeugnis ohne nicht ausreichende Leistungen) werden auf Antrag auf die Diplomvorprüfung angerechnet

a) von den in Anlage 3 genannten Prüfungsleistungen:

- Betriebswirtschaftslehre:
die anrechenbare Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 1 Satz 2;
- Rechtswissenschaft:
die Teilleistung „Privatrecht“; die Teilleistung „Öffentliches Recht“ ist im Rahmen der Diplomvorprüfung oder als darauf anrechenbare Prüfungsleistung zu erbringen;

b) von den in Anlage 4 genannten Studienleistungen:

Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchführung und Kostenrechnung).

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 8 Abs. 3

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	anrechenbare Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2
Volkswirtschaftslehre ¹⁾	K4		K 2 oder R oder H ¹⁾
Betriebswirtschaftslehre ¹⁾	K4	breites	K 2 oder R oder H ¹⁾
Rechtswissenschaft ²⁾	K4	Grundlagenwissen	2 K 2 oder K 4 oder K 2 oder R oder H ¹⁾
Statistik ²⁾	K4		2 K2 oder K 4 oder K 2 und R oder H ¹⁾

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

R = Referat

H = Hausarbeit.

¹⁾ 50 v.H. der in der Spalte 2 genannten Prüfungsleistungen können durch die in Spalte 4 genannten Prüfungsleistungen erbracht werden.

²⁾ Die in Spalte 2 genannten Prüfungsleistungen können durch die in Spalte 4 genannten Prüfungsleistungen erbracht werden.

³⁾ Nach Wahl des Prüfers und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

Leistungsnachweise für die Diplomvorprüfung nach § 9 Abs. 1

1. Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in „Buchführung“ und in „Kostenrechnung“ wird durch eine jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,30) bewertete zweistündige Klausur erbracht oder andere vom Prüfungsausschuß als diesen Klausuren gleichwertig anerkannte Leistungen.
2. Zwei mindestens mit „ausreichend“ (4,30) bewertete jeweils zweistündige Klausuren in „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ aus verschiedenen Gebieten der Mathematik. Dabei muß jeweils eine der Klausuren zur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I“ und eine zur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II“ gehören.

Universität Hannover
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr ¹⁾,
 geboren am in,
 hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der
 Gesamtnote am bestanden. ²⁾

Fachprüfungen	Beurteilungen ³⁾
Volkswirtschaftslehre
Betriebswirtschaftslehre
Rechtswissenschaft
Statistik

(Siegel der Hochschule), den
 (Ort) (Datum)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender ¹⁾ des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung

nach § 17 Abs. 2

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
(1) Sockelfächer		vertiefende, auf dem Grundstudium aufbauende Fachkenntnisse	jeweils 1
– Volkswirtschaftslehre (einschließlich Grundzüge der Finanzwissenschaft)	K 5 + M ¹⁾		
– Betriebswirtschaftslehre	K 5 + M ¹⁾		
(2) Von den Vertiefungsfächern sind zwei aus Block A, Block B und/oder Block C zu wählen	K 5 + M ¹⁾		jeweils 1
Block A (betriebswirtschaftliche Fächer)			
Bankbetriebslehre			
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre			
Controlling ²⁾			
Marketing			
Ökonomik des privaten Haushalts			
Personal und Arbeit			
Produktionswirtschaft			
Unternehmensführung und Organisation			
Versicherungsbetriebslehre			
Wirtschaftsinformatik			
Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen			
Block B (volkswirtschaftliche Fächer)			
Arbeitsökonomie			
Geld, Kredit, Währung			
Internationale Wirtschaftsbeziehungen			
Mathematische Wirtschaftstheorie			
Öffentliche Finanzen			
Umweltökonomie und Systemmanagement			
Wachstum und Verteilung			
Wirtschaftspolitik			
Block C			
Ökonometrie			
Statistik			
(3) Wahlpflichtfächer, eines aus folgenden ³⁾	K 5 + M ¹⁾ ³⁾	vertiefende Fachkenntnisse in dem betreffenden Fach	2
Berufspädagogik			
Fertigungstechnik			
Informatik ⁴⁾			
Politische Ökonomie			
Rechtswissenschaft			
Wirtschaftsgeographie ⁵⁾			
oder ein weiteres Vertiefungsfach aus Absatz 2			
Diplomarbeit	gemäß § 19 Abs. 1 und 3		

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

M = mündliche Prüfung

¹⁾ Die mündliche Prüfung kann in zwei der fünf Fächer entfallen, falls die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 erfüllt sind.²⁾ Studienversuch 1997-1999; Prüfungsleistungen werden bis SS 2000 angeboten.³⁾ Zu beachten ist § 16 Abs. 4.⁴⁾ Die Prüfung im Wahlpflichtfach Informatik richtet sich nach der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung im Studiengang Mathematik Richtung Informatik sowie nach den Bedingungen im Rahmen der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik.⁵⁾ Im Wahlpflichtfach Wirtschaftsgeographie gilt als Prüfungsleistung Geländepraktikum (rund eine Woche) oder große Exkursion (mind. 14 Tage).⁶⁾ § 10 Abs. 2 gilt entsprechend, § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

nach § 16 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 18 Abs. 2

- Von den bei der Meldung zur Prüfung vorzulegenden Leistungsnachweisen sind mindestens zwei aufgrund jeweils zweier schriftlicher Leistungen zu erbringen, von denen mindestens eine
 - ein Referat (R: § 10 Abs. 4 gilt entsprechend) oder
 - eine Hausarbeit (H: § 10 Abs. 5 gilt entsprechend)
 sein muß.
 Die zweite Leistung kann aus
 - einer Klausur (K 2: § 10 Abs. 2 gilt entsprechend)
 bestehen.
 Mindestens je einer dieser Leistungsnachweise muß in jeweils einem betriebswirtschaftlichen Fach bzw. Statistik und in jeweils einem volkswirtschaftlichen Fach bzw. Ökonometrie oder Statistik erbracht werden. Statistik ist nur einmal wählbar.
- Der dritte vorzulegende Leistungsnachweis kann aufgrund einer der in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht werden.
- Auf die Fachnote können nur Leistungen der Nr. 1 angerechnet werden; sie müssen von einem nach § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer abgenommen werden.

Universität Hannover
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr ¹⁾
 geboren am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften - betriebswirtschaftliche/
 volkswirtschaftliche Ausrichtung - ^{**) Studienrichtung Wirtschaftsinformatik - ^{***)}}
 mit der Gesamtnote am bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen ^{****)}
Volkswirtschaftslehre (einschließlich Grundzüge der Finanzwissenschaft)
Betriebswirtschaftslehre
.....
.....
.....
Diplomarbeit über das Thema
.....
.....

(Siegel der Hochschule), den,
 (Ort) (Datum)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender ¹⁾ des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
<sup>**) Auf Antrag der Studentin/des Studenten gemäß § 2.
^{***)} Bei Wahl der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik.
^{****)} Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.</sup>

**Prüfungsvorleistungen in Informatik
 für Diplomprüfungsordnung der Studienrichtung
 Wirtschaftsinformatik nach § 16 Abs. 2 Nr. 5**

In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind spätestens bei der Meldung zur Prüfung im
 Fach Informatik folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Programmieren;
- vier Versuche im Rahmen des Informatik-Praktikums;
- zwei Klausuren zu den Übungen aus Informatik I - IV von insgesamt wenigstens fünf
 Stunden Dauer.

Hinweis im Vorgriff auf die neue Diplomprüfungsordnung:
 Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher
 Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der
 vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die
 Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige
 Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen
 Attestes verlangt werden.